

# RS Vwgh 2002/11/4 2001/10/0149

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.2002

## Index

DE-22 Zivilprozess Deutschland  
15 Rechtsüberleitung Unabhängigkeitserklärung Übergangsrecht  
Rechtsbereinigung  
20/02 Familienrecht

## Norm

EheGDV 04te §24 Abs1;  
R-ÜG §2;  
ZPO-D §328;

## Rechtssatz

Die Geltung des § 328 dZPO als Bestandteil des österreichischen Rechts ab dem 1. Mai 1945 beruht auf der durch § 2 R-ÜG bewirkten Transformation. Diese umfasste nach dem Inhalt der Anordnung, die "Gesetze, die nach dem 13. März 1938 ... erlassen wurden", bis zur Neugestaltung der einzelnen Rechtsgebiete als österreichische Vorschriften in vorläufige Geltung setzt, die übergeleiteten Vorschriften mit ihrem am 1. Mai 1945 vorgefundenen Inhalt. In der durch § 2 R-ÜG determinierten Fassung ist der Verweis auf § 328 dZPO in § 24 Abs 1 4. DVEheG als Verweisung auf eine Rechtsvorschrift in der Fassung vom 1. Mai 1945 zu lesen, die somit in dieser Fassung zum Inhalt der verweisenden Norm, des § 24 Abs 1 4. DVEheG, wurde. Eine "dynamische Verweisung" auf deutsches Zivilprozessrecht in der Form, wie sie der Beschwerde vorschwebt, nämlich, dass - wie der Verfassungsgerichtshof zum Verhältnis Bundesrecht-Landesrecht ausführte - "der Gesetzgeber ... nicht selbst den Inhalt der Norm festlegt, sondern dies einem anderen Gesetzgeber überlässt, indem er für die Zukunft die jeweiligen Gesetzesbefehle des anderen Gesetzgebers als eigene Gesetzesbefehle erklärt, obwohl ihr Inhalt noch gar nicht feststeht und daher auch nirgends umschrieben ist" (vgl VfSlg 12384 mwN) liegt hier nicht vor. Hätte § 24 Abs 1 4. DVEheG iVm § 2 R-ÜG den von der Beschwerde angenommenen Inhalt, läge darin auch weder ein verfassungsrechtlich zulässiges "Anknüpfen" an Normen einer "fremden" Rechtsetzungsautorität (vgl auch hiezu VfSlg 12384 sowie VfSlg 13501) noch eine Kollisionsnorm, die im Hinblick auf bestimmte Anknüpfungspunkte im Sachverhalt auf eine bestimmte "fremde" Rechtsordnung verweist; eine Regelung mit dem von der Beschwerde angenommenen Inhalt wäre vielmehr eine (verfassungswidrige) Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen an eine nicht aus der österreichischen Bundesverfassung abgeleitete Rechtsetzungsautorität.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001100149.X01

## Im RIS seit

05.02.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)